

# BGer 8C 225/2017 vom 11. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_225\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_225_2017)

FR: TF 8C 225/2017 du 11 avril 2017

IT: TF 8C 225/2017 del 11 aprile 2017

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.04.2017 8C 225/2017 (8C\_225/2017)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.04.2017 8C 225/2017  
(8C\_225/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
11.04.2017 8C 225/2017 (8C\_225/2017)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_225/2017  
Urteil vom 11. April 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Politische Gemeinde Wattwil, Gemeinderat, 9630 Wattwil,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen  
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2017. Nach  
Einsicht in die Beschwerde vom 21. März 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2017, in die Mitteilung des  
Bundesgerichts vom 23. März 2017 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen  
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die  
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen  
worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 27. März 2017 (Poststempel) eingereichte  
Eingabe, in Erwägung, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung  
kantonales Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen  
des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen  
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ;  
BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E.  
1.4 S. 287), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid unter Hinweis auf kantonales  
Recht und dazu ergangene Rechtsprechung darlegte, - weshalb der Beschwerdeführer aus  
der fehlenden Anhandnahme der von der Sozialhilfebehörde angebehrten Strafuntersuchung  
durch das Untersuchungsamt für die Frage der vorliegend allein im Streit stehenden  
Kürzung der Sozialhilfegelder um 15 % während zwölf Monaten nichts zu seinen Gunsten  
ableiten könne und - weshalb die von der Verwaltung verfügte Kürzung sowohl vom  
Umfang als auch der Dauer her nicht zu beanstanden sei, dass der Beschwerdeführer  
letztinstanzlich nicht näher darlegt, inwiefern die vorinstanzlichen Ausführungen dazu  
konkret gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen; lediglich bereits vor dem  
kantonalen Gericht Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die dazu ergangenen  
Erwägungen einzugehen, reicht genauso wenig aus, wie den Entscheid pauschal als  
mensenrechtsverletzend zu bezeichnen, dass die Eingaben damit insgesamt offensichtlich

nicht den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, dass daher darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. April 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.